EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG **A6-0280/2007**

13.7.2007

BERICHT

über bessere Rechtsetzung 2005: Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit – (13. Jahresbericht) (2006/2279(INI))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Bert Doorn

RR\677687DE.doc PE 388.351v02-00

DE DE

PR_INI

INHALT

S	eite
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	3
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN	
VERFAHREN	14

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu: Bessere Rechtsetzung 2005: Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit – (13. Jahresbericht) (2006/2279(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2000 zu den Berichten der Kommission an den Europäischen Rat: Eine bessere Rechtsetzung: "Gemeinsam Verantwortung übernehmen" (1998) und: "Eine bessere Rechtsetzung 1999"¹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2001 zu dem Weißbuch der Kommission "Europäisches Regieren"²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. April 2003 zu den Berichten der Kommission an den Europäischen Rat: "Eine bessere Rechtsetzung 2000" und: "Eine bessere Rechtsetzung 2001"³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Februar 2004 zu dem Bericht der Kommission: "Bessere Rechtsetzung 2002"⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2004 zur Mitteilung der Kommission über die Vereinfachung und die Verbesserung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. April 2004 zu der Prüfung der Auswirkungen der gemeinschaftlichen Rechtsetzung und der Konsultationsverfahren⁶,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über "Bessere Rechtsetzung für Wachstum und Arbeitsplätze in der Europäischen Union" (KOM(2005)0097),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Mai 2006 zu einer Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Mai 2006 zum Thema: Bessere Rechtsetzung 2004: Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität – 12. Jahresbericht⁸,

-

¹ ABl. C 197 vom 12.7.2001, S. 433.

² ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 314.

³ ABl. C 64 E vom 12.3.2004, S. 135.

⁴ ABl. C 98 E vom 23.4.2004, S. 155.

⁵ ABl. C 102 E vom 28.4.2004, S. 512.

 $^{^6}$ ABl. C 104 E vom 30.4.2004, S. 146.

⁷ ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 136.

⁸ ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 128.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Mai 2006 zum Ergebnis der Überprüfung von Vorschlägen, die sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren befinden¹,
- in Kenntnis des Arbeitsdokuments der Kommission Berechnung der Verwaltungskosten und Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union (KOM(2006)0691),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union (KOM(2007)0023),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategische Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union (KOM(2006)0689),
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A6-0280/2007),
- A. in der Erwägung, dass die Verwirklichung der Ziele der "Besseren Rechtsetzung" zu den wichtigsten Prioritäten der EU gehört, da eine Maximierung der Vorteile einer modernen, rationalen und effizienten Rechtsetzung bei gleichzeitiger Minimierung der Kosten ein Höchstmaß an Produktivität, Wachstum und letztendlich Beschäftigung in ganz Europa gewährleisten würde,
- B. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Subsidiarität ein wesentliches Instrument für die Legitimierung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und für die Entscheidung darstellt, ob es sinnvoll ist, Vorschriften der Europäischen Union zu erlassen, und somit wesentlich für die Überwachung der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und zweckmäßig für die Übernahme von Rechtsetzungsbefugnissen durch die Mitgliedstaaten ist,
- C. in der Erwägung, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowohl im EU-Recht als auch in den nationalen Rechtsvorschriften selbstredend uneingeschränkt geachtet werden muss, damit die Rechtssicherheit erhöht wird,
- D. in der Erwägung, dass der Gerichtshof für die Überwachung der Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zuständig ist,
- E. in der Erwägung, dass die europäischen Rechtsvorschriften, die oft das Ergebnis eines

4/14

PE 388.351v02-00

RR\677687DE.doc

¹ ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 140.

- schwierigen politischen Kompromisses sind, möglicherweise nicht eben von großer Klarheit sind und die Mitgliedstaaten vielleicht nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie korrekt umzusetzen,
- F. in der Erwägung, dass der Ruf und die Wirksamkeit der europäischen Rechtsvorschriften durch unnötigen und unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand behindert werden, der den Bürgern und den Unternehmen oft durch die EU-Vorschriften auferlegt wird,
- G. in der Erwägung, dass ein Abbau des unnötigen Verwaltungsaufwands um 25% in der Europäischen Union für das europäische BSP ein wichtiger Anreiz sein und somit einen wertvollen Beitrag zur Verwirklichung der Lissabonner Ziele leisten kann,
- H. in der Erwägung, dass der unnötige Verwaltungsaufwand, den die europäischen Rechtsvorschriften verursachen, deren Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit untergraben,
- I. in der Erwägung, dass die europäischen Rechtsvorschriften es den Bürgern und Unternehmern erleichtern müssen, den Binnenmarkt optimal zu nutzen, anstatt ihnen vermeidbare hohe Kosten aufzubürden,
- J. in der Erwägung, dass die Rationalisierung des gemeinschaftlichen Besitzstandes durch Vereinfachung und Abbau des unnötigen Verwaltungsaufwands keinesfalls zu Lasten der Rechtssicherheit und des Schutzes, den die europäischen Rechtsvorschriften bieten, gehen darf oder sollte,
- 1. stimmt der Ansicht zu, dass das Regelungsumfeld, in dem die Unternehmen tätig sind, ein ausschlaggebender Faktor für ihre Wettbewerbsfähigkeit, für nachhaltiges Wachstum und für die Beschäftigungsleistung ist und dass die Sicherstellung eines transparenten, klaren und effektiven Regelungsumfelds, welches generell von hoher Qualität ist und bleibt, eine wichtige Zielvorgabe der EU-Politik sein sollte;
- 2. ist der Auffassung, dass die schlechte Qualität des Regelungsumfelds in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene die Rechtsstaatlichkeit schwächt und die Bürger ihren Institutionen entfremdet;
- 3. unterstützt uneingeschränkt alle Bemühungen der Kommission, die Wirksamkeit und die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts durch einschlägige Initiativen zu stärken;
- 4. begrüßt den Erfolg des Web-Portals "Ihre Stimme in Europa" und fordert die Kommission auf, weitere wirksame Wege zu finden, interessierte Kreise zu allen den Vorschlag betreffenden Aspekten einschließlich der Folgenabschätzung zu konsultieren, bevor sie einen Legislativvorschlag vorlegt;
- 5. weist mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig geeignete und unabhängige Folgenabschätzungen auf der Grundlage einer eingehenden Konsultation aller Beteiligten sind, und fordert die Kommission auf, eine hinreichende Zahl von Szenarien und politischen Alternativen (gegebenenfalls auch 'Untätigkeit') als Grundlage für kostengünstige und nachhaltige Lösungen vorzusehen;
- 6. begrüßt, dass die Kommission sich verpflichtet hat, die Transparenz und die



Rechenschaftspflicht für ihre Sachverständigengruppen zu erhöhen und eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Fälle von EU-Selbstregulierung und Ko-Regulierung zu erstellen:

- 7. hält es für außerordentlich wichtig, dass die Institutionen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit über ihre regionalen und örtlichen Behörden sowie zentral auf ministerieller Ebene ständig überwachen;
- 8. begrüßt den Aktionsplan der Kommission, mit dem die Verwaltungskosten für Unternehmen in der Europäischen Union gemessen werden sollen und der unnötige und übermäßige Verwaltungsaufwand bis zum Jahr 2012 um 25% verringert werden soll;
- 9. weist darauf hin, dass mit dieser Strategie der unnötige Verwaltungsaufwand für Unternehmen um 25% abgebaut werden soll und sie daher weder mit Deregulierung gleichgesetzt werden kann noch zur Änderung der im Gemeinschaftsrecht formulierten ehrgeizigen politischen Zielsetzungen führen darf; fordert die Kommission auf, darauf zu achten, dass der Abbau unnötiger Verwaltungskosten durch Rechtsvorschriften nicht zu Lasten der ursprünglichen Zielsetzungen der Rechtsvorschriften geht;
- 10. unterstützt die Schlussfolgerung, dass dies ein gemeinsames Ziel sein muss, das nur auf der Grundlage einer gemeinsamen Bemühung der Mitgliedstaaten und der Europäischen Institutionen erreicht werden kann;
- 11. weist insbesondere mit Nachdruck darauf hin, dass eine effiziente Strategie zur Verringerung unnötiger europäischer Verwaltungskosten sowohl von der Kommission was den unnötigen Verwaltungsaufwand betrifft, der aus den europäischen Verordnungen und Richtlinien resultiert, als auch von den Mitgliedstaaten, was den Aufwand, der sich aus nationalen Rechtsvorschriften ergibt, anbelangt, verfolgt werden muss; fordert die Kommission auf, die Initiative zu ergreifen und ihre Maßnahmen zur Verringerung unnötiger Verwaltungskosten auf EU-Ebene nicht von den von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen in Bezug auf die Verringerung unnötiger Verwaltungskosten, die sich aus nationalen Rechtsvorschriften ergeben, abhängig zu machen:
- 12. begrüßt, dass die Kommission schwerpunktmäßig 13 Bereiche (die so genannten vorrangigen Bereiche) festgelegt hat, innerhalb derer die Verwaltungskosten gemessen werden und der unnötige Verwaltungsaufwand pragmatisch und effizient abgebaut wird; fordert die Kommission jedoch auf, auf Dauer auch außerhalb der festgelegten Schwerpunktbereiche die Verwaltungskosten zu ermitteln und den unnötigen Verwaltungsaufwand abzubauen; ist der Auffassung, dass dies unter anderem gleichzeitig mit der in den europäischen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Bewertung geschehen könnte;
- 13. zeigt sich sehr besorgt darüber, dass die Kommission in ihrer Mitteilung (KOM(2007)0023) (in Anhang I) vorschlägt, den Geltungsbereich des Aktionsprogramms auf Pflichten zu beschränken, die den Unternehmen auferlegt werden; ist im Gegenteil der Ansicht, dass die Strategie für Wachstum und Beschäftigung es erfordert, das Aktionsprogramm auf jeglichen Verwaltungsaufwand auszudehnen;

- 14. hält es für wichtig, dass die Akteure an der Auswahl der Gesetzesvorschläge, die unnötige Verwaltungskosten verursachen, sowie bei der Festlegung von Maßnahmen, mit denen diese Kosten verringert werden sollen, einbezogen werden; ersucht die Kommission, in jeder Generaldirektion der Kommission einen Dialog mit den europäischen Akteuren einzuleiten, sowohl im Rahmen der 13 vorrangigen Bereiche als auch bei der Festlegung neuer vorrangiger Bereiche;
- 15. weist mit Nachdruck darauf hin, dass der Abbau des unnötigen Verwaltungsaufwands um 25% ein realistisches Bild der effektiven Kostensenkung vermitteln muss; hält es daher für entscheidend, dass eine Basisberechnung durchgeführt wird und dass das Ziel einer Verringerung um 25% als Nettoziel festgelegt wird, damit den zusätzlichen unnötigen Verwaltungskosten infolge neuer europäischer Rechtsvorschriften bei der endgültigen Bewertung im Jahr 2012 Rechnung getragen und festgestellt werden kann, ob die unnötigen Verwaltungskosten in der EU um ein Viertel zurückgegangen sind;
- 16. unterstützt den Vorschlag der Kommission, für alle Informationspflichten Obergrenzen einzuführen und diese für KMU nach Möglichkeit gering zu halten;
- 17. betont, dass jede Generaldirektion der Kommission in den Abbau der unnötigen Verwaltungskosten einbezogen werden muss; unterstreicht, dass jede Generaldirektion Einsicht in die unnötigen Verwaltungskosten erhalten muss, die sie verursacht, indem eine Basisberechnung durchgeführt wird und auf der Grundlage dieser Basisberechnung ihre eigenen Ziele für eine Verringerung festgelegt werden;
- 18. fordert die Kommission auf, jährlich zu veröffentlichen, welche Maßnahmen getroffen wurden und welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, um die unnötigen Verwaltungskosten in der EU abzubauen, inwiefern die Verwaltungskosten in der EU infolge neuer europäischer Rechtsvorschriften zunehmen und welchen Nettoanteil in Prozent diese Maßnahmen zur Verwirklichung des Zieles einer Verringerung um 25% im Jahr 2012 leisten werden;
- 19. begrüßt die Absicht der Kommission, bis zum Abschluss der Erfassung der unnötigen Verwaltungskosten im Jahr 2008 kurzfristig bereits einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der unnötigen Verwaltungskosten zu leisten, indem sie die eindeutigsten unnötigen Verwaltungskosten durch so genannte "Schnellverfahren" (fast track actions) abbaut; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage der Erfahrungen der Mitgliedstaaten, die bereits Basisberechnungen durchgeführt haben, weitere Bereiche, in denen mit einfachen Mitteln Verringerungen der unnötigen Verwaltungskosten verwirklicht werden können, zu ermitteln und solche Verringerungen vorzuschlagen;
- 20. unterstützt die Bemühungen der Kommission, die unnötigen Verwaltungskosten, die auf die neuen europäischen Rechtsvorschriften zurückzuführen sind, durch die Integration der Standardkostenmethode ("Standard Cost Method" (SCM)) bei der Folgenabschätzung zu erfassen; hält es für unerlässlich, dass alle Beteiligten an der Beschaffung der Informationen mitwirken, die für die Nutzung der Standardkostenmethode benötigt werden; weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Qualität der Folgenabschätzungen durch den Ausschuss für Folgenabschätzung ("Impact Assessment Board" (IAB)) über öffentlich zugängliche Gutachten kontrolliert werden muss;

- 21. betont, dass das Parlament Legislativvorschläge der Kommission, die nicht mit einer unabhängig kontrollierten Folgenabschätzung einhergehen, welche auch eine Evaluierung eines eventuellen unnötigen Verwaltungsaufwands mittels der Standardkostenmethode einschließt, unberücksichtigt lassen sollte;
- 22. vertritt die Ansicht, dass der zusätzliche Nutzen der Verfahren im Rahmen der IAB-Folgenabschätzung bis Ende 2008 geprüft werden sollte; fordert die Kommission auf, zu diesem Zweck Indikatoren zu entwickeln, die auf den bei internationalen Organisationen und Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen beruhen;
- 23. schlägt vor, die unlängst im Haushaltsplan der EU freigegebenen Mittel für ein "Pilotprojekt zur Minimierung des Verwaltungsaufwands" für die Einsetzung eines Sachverständigengremiums zu verwenden, das die vom Ausschuss für Folgenabschätzung erstellten Gutachten stichprobenartig auf ihre Qualität überprüft, insbesondere im Hinblick auf die erfassten unnötigen Verwaltungskosten, und die Durchführung des europäischen Aktionsprogramms zur Verringerung der Verwaltungskosten überwacht;
- 24. betont die Bedeutung einer klaren Unterscheidung zwischen Fällen überholter, überflüssiger oder zu stark vorschreibender Informationspflichten und Fällen, in denen aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Gesundheit, der Sicherheit, der Arbeitsqualität und der Arbeitnehmerrechte, der Umwelt oder der finanziellen Interessen der Gemeinschaft Informationspflichten weiterhin erforderlich sind;
- 25. hält es für notwendig, dass der Rat und das Parlament vereinfachte Vorschläge rascher annehmen, und stimmt daher der Schlussfolgerung der Interinstitutionellen Vereinbarung "Bessere Rechtsetzung" vom 16. Dezember 2003¹ zu, die Arbeitsmethoden des Rates und des Parlaments zu verändern, indem beispielsweise Ad-hoc-Strukturen vorgesehen werden, die eigens mit der Vereinfachung dieser Rechtsvorschriften beauftragt werden;
- 26. schlägt vor, dass die Kommission parallel zum Aktionsplan zur Verringerung der unnötigen Verwaltungskosten eine Untersuchung einleitet, um
 - a) eine Methode zu entwickeln, mit der zusätzlich zu den Verwaltungskosten auch alle übrigen Befolgungskosten (die Kosten aufgrund inhaltlicher Verpflichtungen von Rechtsvorschriften), die sich aus neuen Rechtsvorschriften und Bestimmungen ergeben, oder Änderungen in geltenden Rechtsvorschriften quantitativ erfasst und gemessen werden können;
 - anschließend unter Beteiligung interessierter Kreise ein Pilotprojekt zu starten, mit dem eine solche Messmethode für die Befolgungskosten im Rahmen der Folgenabschätzungen angewandt wird;
 - c) diese Methode vom Ausschuss für Folgenabschätzung testen und bewerten zu lassen, und

8/14

d) diese anschließend standardmäßig anzuwenden und zum Bestandteil aller Folgenabschätzungen zu machen;

PE 388.351v02-00

RR\677687DE.doc



¹ ABl. C 321 vom 31.12.2003, S. 1.

- 27. ermutigt die Kommission und die Mitgliedstaaten, Fälle zu prüfen, in denen die gleichen Informationen mehrmals von unterschiedlichen Akteuren angefordert werden, und solche Überschneidungen zu beseitigen;
- 28. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Verringerung von Verwaltungslasten zu verstärken, die mit rein nationalen Rechtsvorschriften verbunden sind;
- 29. fordert die Mitgliedstaaten ebenfalls auf, die papiergestützte Berichtspflicht durch elektronische und internetgestützte Datenerhebungen zu ersetzen, die, sofern möglich, über intelligente Portale erfolgen;
- 30. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

für den Rechtsausschuss

Bessere Rechtsetzung 2005: Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit – 13. Jahresbericht (2006/2279(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Ole Christensen

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

Mitteilung der Kommission: Aktionsprogramm zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union – KOM(2007)0023.

- 1. stimmt der Ansicht zu, dass das Regelungsumfeld, in dem die Unternehmen tätig sind, ein ausschlaggebender Faktor für ihre Wettbewerbsfähigkeit, für nachhaltiges Wachstum und für die Beschäftigungsleistung ist und dass die Sicherstellung eines transparenten, klaren und effektiven Regelungsumfelds, welches generell von hoher Qualität ist und bleibt, eine wichtige Zielvorgabe der EU-Politik sein sollte;
- 2. unterstützt das Ziel des Aktionsprogramms der Kommission, bis 2012 unnötige und unverhältnismäßige Verwaltungslasten zu senken;
- 3. warnt jedoch vor der Festlegung eines absoluten Ziels von 25% und fordert dazu auf, die Bewertung zu rationalisieren;
- 4. unterstützt die Schlussfolgerung, dass dies ein gemeinsames Ziel sein muss, das nur auf der Grundlage einer gemeinsamen Bemühung der Mitgliedstaaten und der Europäischen Institutionen erreicht werden kann;
- 5. betont angesichts der geringen Mittel (20 Millionen EUR), die für die Verringerung der Verwaltungslasten bereitgestellt werden, dass ein weiteres Ziel darin bestehen sollte, die Verwaltungseffizienz sowie ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu

gewährleisten;

- 6. respektiert die Position der Kommission, dass das vorgeschlagene Aktionsprogramm zur Verringerung von Informationspflichten (IP) nicht zu einer Deregulierung oder zur Änderung der im Gemeinschaftsrecht bestehenden politischen Zielsetzungen und des Niveaus der Vorhaben führen darf;
- 7. zeigt sich sehr besorgt darüber, dass die Kommission in der Mitteilung (in Anhang I) vorschlägt, den Geltungsbereich des Aktionsprogramms auf Pflichten zu beschränken, die den Unternehmen auferlegt werden; ist im Gegenteil der Ansicht, dass die Strategie für Wachstum und Beschäftigung es erfordert, das Aktionsprogramm auf alle Verwaltungslasten auszudehnen;
- 8. nimmt das Fehlen detaillierter Informationen in der Mitteilung über die Gründe für die Wahl der in den Anhängen II und III gewählten vorrangigen Bereiche zur Kenntnis; fordert deshalb die Kommission auf, die Auswahl der vorrangigen Bereiche und spezifischen Rechtsvorschriften in einer gesonderten Mitteilung zu begründen, um so transparent wie möglich vorzugehen, wodurch das Vertrauen in und die Unterstützung für das Aktionsprogramm zunimmt;
- 9. betont die Bedeutung einer klaren Unterscheidung zwischen Fällen überholter, überflüssiger oder zu stark vorschreibender IP und Fällen, in denen aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Gesundheit, der Sicherheit, der Arbeitsqualität und der Arbeitnehmerrechte, der Umwelt oder der finanziellen Interessen der Gemeinschaft Informationspflichten weiterhin erforderlich sind;
- 10. unterstützt den Vorschlag der Kommission, Schwellenwerte für alle Informationsanforderungen einzuführen, die wenn möglich auf die KMU beschränkt bleiben;
- 11. erwartet, dass die Ergebnisse der externen Berater zu den Berechnungen der im Anhang II der Mitteilung ausgewählten vorrangigen Bereiche und zu den vorgeschlagenen Empfehlungen zu Verringerungen öffentlich zugänglich sind und zu Erörterungen herangezogen werden können; empfiehlt deshalb, diese Ergebnisse an das Parlament sowie an die Interessengruppen und insbesondere an die Sozialpartner zur Konsultation zu übermitteln;
- 12. ermutigt die Kommission und die Mitgliedstaaten, Fälle zu prüfen, in denen die gleichen Informationen mehrmals auf unterschiedlichen Wegen angefordert werden, und solche Überschneidungen zu beseitigen;
- 13. fordert die Kommission auf, jeden Vorschlag für eine Änderung des Gemeinschaftsrechts auf Grund dieser Ergebnisse mit einer detaillierten Analyse und Dokumentation der Ergebnisse und Konsultationen sowie mit einer grundlegenden Folgenabschätzung umfassend, transparent und ausgewogen zu begründen, wobei soziale, gesundheitliche und sicherheitsorientierte Gesichtspunkte sowie ökonomische als auch umweltbezogene Aspekte herauszuarbeiten sind;
- 14. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen um die Verringerung von



Verwaltungslasten zu verstärken, die mit rein nationalen Rechtsvorschriften verbunden sind;

15. fordert die Mitgliedstaaten ebenfalls auf, die papiergestützte Berichtspflicht durch elektronische und internetgestützte Datenerhebungen zu ersetzen, die, sofern möglich, über intelligente Portale erfolgen.

VERFAHREN

Titel	Bessere Rechtsetzung 2005: Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit – 13. Jahresbericht
Verfahrensnummer	2006/2279(INI)
Federführender Ausschuss	JURI
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 16.11.2006
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Ole Christensen 14.2.2007
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme:	
Prüfung im Ausschuss	11.4.2007 7.5.2007
Datum der Annahme	8.5.2007
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 -: 0 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Andersson, Alexandru Athanasiu, Edit Bauer, Iles Braghetto, Philip Bushill-Matthews, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Luigi Cocilovo, Harald Ettl, Richard Falbr, Ilda Figueiredo, Roger Helmer, Stephen Hughes, Ona Juknevičienė, Jan Jerzy Kułakowski, Jean Lambert, Elizabeth Lynne, Csaba Őry, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Pier Antonio Panzeri, Elisabeth Schroedter, José Albino Silva Peneda, Gabriele Stauner
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Françoise Castex, Richard Howitt, Agnes Schierhuber, Patrizia Toia
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	

VERFAHREN

Titel	Bessere Rechtsetzung 2005: Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit – (13. Jahresbericht)
Verfahrensnummer	2006/2279(INI)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe der Genehmigung im Plenum	JURI 16.11.2006
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 16.11.2006
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	
Verstärkte Zusammenarbeit Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Bert Doorn 2.10.2006
Ersetzte(r) Berichterstatter(in/innen)	
Prüfung im Ausschuss	26.2.2007 10.4.2007 3.5.2007 25.6.2007
Datum der Annahme	25.6.2007
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ 15 - 0 0 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Bert Doorn, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Othmar Karas, Klaus-Heiner Lehne, Manuel Medina Ortega, Hartmut Nassauer, Francesco Enrico Speroni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellvertreter(in/innen)	Sharon Bowles, Luis de Grandes Pascual, Kurt Lechner, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Gabriele Stauner, József Szájer, Jacques Toubon
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende(r) Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	
Datum der Einreichung	13.7.2007
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	